

Antrag der Auswahl- und Anerkennungskommission AAK

an die Generalversammlung vom 5. Februar 2026 der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz

Ausgangslage

An der Generalversammlung der BGS vom 6. Februar 2025 stellte die Auswahl- und Anerkennungskommission (AAK) den Antrag auf Aufhebung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} des Anerkennungsreglements (AR). Dieser Antrag basierte auf den in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen bei der Anerkennungspraxis von Kandidat/innen für den Titel «Bodenkundliche/r Baubegleiter/in BGS». Zur Überprüfung der Anerkennungspraxis hatte sich eine Arbeitsgruppe der AAK im Jahr 2024 in mehreren Sitzungen intensiv mit der Thematik befasst. Der daraus hervorgegangene Antrag auf Aufhebung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} AR wurde von der gesamten AAK einstimmig mitgetragen.

Im Rahmen der Diskussion des Antrags an der Generalversammlung vom 6. Februar 2025 wurde von Elena Havlicek ein Gegenantrag gestellt. Dieser verlangte, den ursprünglichen Antrag zu überarbeiten und die Abstimmung darüber auf die Generalversammlung vom 5. Februar 2026 zu vertagen. Der Gegenantrag wurde von der Generalversammlung angenommen (Ja: 31; Nein: 21; Enthaltungen: 12). Die AAK wurde damit beauftragt, die beantragte Aufhebung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} AR nochmals zu reflektieren.

In der Folge setzte die Arbeitsgruppe der AAK ihre Diskussion zur Überprüfung der Anerkennungspraxis im Jahr 2025 fort und behandelte die Thematik in mehreren Sitzungen erneut – mit unverändertem Ergebnis. Zusätzlich fand Mitte Dezember 2025 ein Austausch mit der Gegenantragstellerin Elena Havlicek statt.

Antrag

Die AAK beantragt der Generalversammlung vom 5. Februar 2026 die **Aufhebung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} des Anerkennungsreglements**.

Aktueller Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1^{bis} Anerkennungsreglement:

«Der Abschluss muss eine Ausrichtung oder Spezialisierung in Bodenkunde beinhalten.»

Begründung

Die Qualität der BBB hat sich in den vergangenen 20 Jahren insbesondere hinsichtlich der bodenkundlichen Fachkenntnisse deutlich verbessert. Ein wesentlicher Beitrag dazu leistet die Weiterentwicklung des sanu-Kurses. Der Kurs wurde in den letzten Jahren inhaltlich ausgebaut, dadurch hat sich das fachliche Niveau der Kandidat/innen spürbar verbessert. Diese Entwicklung wird durch die Qualitätsumfrage der BBB bestätigt (vgl. Bericht zur Qualitätskontrolle 2023 vom 29. Juli 2025, Kapitel «Wahrnehmung für den Bodenschutz und Fachkenntnisse bei den BBB», S. 13). Festgestellte Defizite liegen weniger im Bereich der Bodenkunde selbst, sondern betreffen häufiger agronomische Fragestellungen oder die Kommunikation auf der Baustelle.

Nachfolgend die zentralen Punkte der Arbeitsgruppe der AAK für die Aufhebung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} AR:

- *Beurteilung der «Ausrichtung» und «Spezialisierung» in Bodenkunde*

Bodenkunde wird in der Schweiz nicht als eigenständiger Studiengang angeboten, sondern ist meist integrierter Bestandteil in Studienrichtungen wie Agronomie, Biologie, Forst-, Geo- oder Umweltwissenschaften. Die bestehenden Studienangebote in Bodenkunde sind folglich inhaltlich sehr heterogen ausgestaltet, was einen objektiven Vergleich erheblich erschwert (vgl. Bodenkundliche Ausbildung in der Schweiz – Bedürfnisse und Angebote; Zusammenfassung der Referate der BGS-Jahrestagung 2007 in Bern. BGS-Bulletin 30. 2010. S. 13). Unter diesen Umständen ist eine einheitliche und faire Beurteilung der Angebote in

Bodenkunde durch die AAK kaum möglich.¹

Der formale Nachweis einer Ausrichtung oder Spezialisierung in Bodenkunde führt zudem dazu, dass fachlich qualifizierte und erfahrene Personen vom Titel «Bodenkundliche/r Baubegleiter/in BGS» ausgeschlossen werden, obwohl sie über fundierte Kenntnisse im bodenkundlichen Bereich und langjährige Berufserfahrung verfügen.² Gleichzeitig müssen Personen mit einer stark spezialisierten wissenschaftlichen Ausrichtung (z.B. Doktorat mit labororientiertem Schwerpunkt in Bodenphysik) anerkannt werden, deren Kenntnisse für die praktische Tätigkeit als Bodenkundliche/r Baubegleiter/in jedoch kaum relevant sind.

- *Aufgrund der heterogenen und nicht einheitlich strukturierten Angebote in Bodenkunde ist eine vergleichbare, transparente und faire Bewertung der Kandidat/innen für die Anerkennung als BBB BGS durch die AAK kaum möglich.*

- *Der Nachweis der theoretischen Kenntnisse im Fachbereich Boden ist durch das Bestehen einer Prüfung gemäss Artikel 6 Anerkennungsreglement zu erbringen*

Die Anerkennungsbedingungen sind im AR abschliessend in den Artikeln 4 bis 10 geregelt. Für die Anerkennung als BBB müssen Kandidat/innen insbesondere die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 erfüllen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a AR) sowie den Nachweis der theoretischen Kenntnisse im Fachbereich Boden durch Bestehen einer Prüfung erbringen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b AR und Art. 6 Abs. 2 Bst. a AR). Artikel 6 Absatz 1 AR definiert die für die Bodenkundliche Baubegleitung erforderlichen theoretischen Kenntnisse umfassend. Diese umfassen insbesondere die Fähigkeit, Bodeneigenschaften und Belastungen zu erkennen, zu interpretieren und daraus den sachgerechten sowie rechtskonformen Umgang mit Boden auf Baustellen abzuleiten. Zusätzliche theoretische Kenntnisse, wie sie im Rahmen eines Studiums mit bodenkundlicher Ausrichtung erworben werden können, sind für die Tätigkeit als BBB zweifellos hilfreich, jedoch nicht zwingend erforderlich. Wären sie eine zwingende Voraussetzung, müssten sie konsequenterweise in Artikel 6 Absatz 1 AR aufgeführt und im Rahmen der obligatorischen (schriftlichen) Prüfung, deren Bestehen eine Bedingung für die Anerkennung ist, überprüft werden.

- *Die für die Anerkennung als BBB erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind abschliessend in Artikel 6 Absatz 1 AR definiert und werden durch die obligatorische Prüfung überprüft. Weitergehende bodenkundliche Kenntnisse sind zwar hilfreich, aber keine zwingende Anerkennungsvoraussetzung.*

- *Die Anerkennung als «BBB BGS» bedingt einen umfangreichen Nachweis über theoretische Bildung und praktische Berufserfahrung im Bereich der Bodenkundlichen Baubegleitung*

Kandidat/innen müssen für verschiedene Baustellentypen belegen, dass sie während zwei Jahren in verschiedenen Bauprojekten massgeblich neben ihrer persönlichen Mitwirkung bei der Planung der Bodenschutzmassnahmen auch an deren Umsetzung in den verschiedenen Bauphasen beteiligt waren. Zudem sind eine fachlich vertiefte theoretische Bildung, die durch eine anspruchsvolle obligatorische Prüfung sichergestellt wird, sowie ein Empfehlungsschreiben einer kantonalen Bodenschutzfachstelle oder einer anderen Fachbehörde (z.B. beim Bund), welche ihre Kompetenz in der bodenkundlichen Baubegleitung bestätigt, für die Anerkennung erforderlich.

- *Die Anerkennung stellt hohe fachliche und praktische Anforderungen sicher, indem sie mehrjährige, vielseitige Berufserfahrung in der bodenkundlichen Baubegleitung, eine fundierte theoretische Bildung mit obligatorischer Prüfung sowie eine behördliche Empfehlung voraussetzt. Über diese*

¹ Die AAK hat in den vergangenen Jahren ein ECTS-basiertes Bewertungsmodell zur Beurteilung von Studiengängen mit bodenkundlichem Bezug erprobt. Da in der Schweiz kein eigenständiger Studiengang in Bodenkunde angeboten wird, war dieses Bewertungsmodell auf sämtliche Bewerbungen anzuwenden. Dabei zeigte sich, dass eine einheitliche Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie von Studiengängen mit bodenkundlichem Bezug nicht möglich ist und eine fallweise ECTS-Bewertung daher willkürlich ist.

Beispiel: In welchem Umfang sind ECTS-Punkte für folgende Leistungen zu vergeben? 1.) für eine Bachelorarbeit zu geogenen Belastungen im Umfeld einer ehemaligen Bergbaumine mit umfangreichen Laboruntersuchungen; 2.) für ein Masterstudium mit Schwerpunkt auf der Biologie von Nematoden; 3.) Studieninhalte in Geomorphologie, Geografie, Geologie, Biochemie und verwandten Disziplinen.

² Beispiel: Ein/e Kandidat/in mit einem Studium in Geologie mit Spezialisierung in Hydrologie arbeitet seit 15 Jahren in einem Umweltberatungsbüro im Bereich bodenkundliche Baubegleitung. Die Weiterbildung «Bodenkundliche Baubegleitung» der sanu wurde absolviert und die obligatorische Prüfung wurde bestanden. Eine kantonale Bodenschutzfachstelle bestätigt in einem Referenzschreiben die guten Arbeitsleistungen und gibt eine begründete Empfehlung zur Anerkennung des/der Kandidat/in als BBB BGS. Da jedoch die Anforderungen gemäss Artikel 5 Absatz 1^{bis} AR nicht erfüllt sind, muss dem/der Kandidat/in die Anerkennung als BBB BGS verweigert werden.

Anforderungen hinaus sind keine zusätzlichen Voraussetzungen erforderlich, wie sie in Artikel 5 Absatz 1^{bis} AR gefordert werden, um die Anzahl Fachpersonen zu begrenzen, die sich künftig im Umweltbereich Boden engagieren wollen.

- **Marktbeobachtung 2018**

Gemäss Einschätzung der Wettbewerbskommission kann eine strikte Anwendung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} AR kartellrechtlich problematisch sein (Schreiben vom 11. April 2018 an die Geschäftsstelle der BGS).

Zwar war vor der Einführung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} in das Anerkennungsreglement im Jahr 2009 die Anforderung, dass der Abschluss eine Ausrichtung oder Spezialisierung in Bodenkunde beinhalten muss, in Artikel 5 Absatz 1 AR bereits enthalten. Eine Ablehnung eines Anerkennungsgesuchs, allein aufgrund der Nickerfüllung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} AR, ohne dass gleichwertige Qualifikationen wie langjährige Berufserfahrung oder praxisbezogene Weiterbildung berücksichtigt werden, kann jedoch als nicht sachlich gerechtfertigte Verweigerung von Geschäftsbeziehungen im Sinne des Kartellgesetzes (Art. 7 Abs. 2 Bst. a KG) qualifiziert werden. Die Aufhebung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} AR entspricht daher der Rückmeldung der Wettbewerbskommission.

➤ *Eine strikte Anwendung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} AR ohne Berücksichtigung gleichwertiger Qualifikationen birgt das Risiko, kartellrechtlich als nicht sachlich gerechtfertigte Verweigerung von Geschäftsbeziehungen qualifiziert zu werden.*

Im Interesse einer sachgerechten, transparenten und zeitgemässen Anerkennungspraxis beantragt die AAK deshalb die Aufhebung von Artikel 5 Absatz 1^{bis} AR. Dadurch soll die hohe fachliche Qualität der Bodenkundlichen Baubegleitung weiterhin gewährleistet werden, zugleich soll aber auch eine differenzierte Berücksichtigung gleichwertiger Qualifikationen – insbesondere langjähriger Berufserfahrung und praxisbezogener Weiterbildung – bei der Anerkennungspraxis durch die AAK ermöglicht werden.